

V.

Der katholische Klerus in Oesterreich und die Constitution.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben unterm 15. März L. J. seinen Staaten eine Constitution zugesagt, und zum Behufe derselben die Einberufung der Reichsstände angeordnet.

Diesem höchsten Gnaden = Akte sind viele Petitionen vorgegangen und nachgefolgt. Der katholische Klerus hat sich dabei nicht betheiliget; derselbe hält sich jederzeit ferne von politischen Demonstrationen; denn die katholische Kirche besteht unter jeder Regierungsform, und hält an der Vorschrift des heil. Paulus: „Jede Seele sei den obrigkeitlichen Gewalten untergeben; denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet.“ ¹⁾ Wie nun immer diese Gewalt beschaffen sein möge, die katholische Kirche wirkt zum Heile der Menschheit nach dem ihr von dem göttlichen Stifter Jesus Christus angewiesenen Wirkungskreise.

Insbefondere wird ihr Klerus jetzt, (in den Tagen der Aufregung), Alles anwenden, um die Gläubigen in Ruhe und Ordnung zu erhalten; er wird sie belehren, daß man vertrauensvoll der von Sr. Majestät beschlossenen Constitution entgegen sehen, daß man Gott um Erleuchtung und Stärkung des Kaisers und seiner Rätthe bitten, daß man vor der Hand aber alle bestehenden Gesetze und Verfügungen, mit Ausnahme der Censur, so lange befolgen müsse, bis sie nicht ausdrücklich widerru-

1) Röm. 13, 1.

fen werden. ¹⁾ Der Klerus wird die Gläubigen auch belehren, worin die Preßfreiheit bestehe; daß damit nicht die Aufhebung der Steuern und Abgaben, ohne welchen der Staat nicht bestehen, und keinen Bürger in Person oder Eigenthume schützen könnte, gemeint sei; sondern daß man den Leuten das Vertrauen schenke, sie werden nur Dasjenige durch den Druck veröffentlichen, was jeder in seinem Gewissen vor Gott verantworten kann. Der Klerus wird endlich die Gläubigen belehren, daß die Wahl eines deutschen Kaisers ganz den Absichten der Kirche entspreche, da sie in dem Meßbuche eigene Gebete für denselben angesetzt hat, und daß ungeachtet dieser Wahl unser geliebter Ferdinand dennoch Kaiser von Oesterreich bleibe. —

Es fragt sich aber hinsichtlich des Klerus selbst, was die Constitution ihm bringen werde in temporeller Beziehung? Sein eigentlich geistlicher Beruf unterliegt keiner Veränderung. Es fragt sich, was der Klerus von der beschlossenen Constitution zu erwarten berechtigt sei? wie sich das Verhältniß des Kaiserstaates zur katholischen Kirche gestalten werde?

Die Stellung dieser Frage könnte in so ferne unbegründet erscheinen, als in den bisher bekannt gewordenen Petitionen der verschiedenen Stände, in welchen sich auch Mitglieder des höheren Klerus befinden, die kirchlichen Interessen gar nicht berührt wurden. ²⁾ Hiernach wäre man versucht zu glauben, die Constitution sei ohne Einfluß auf Klerus und Kirche, oder Beide seien mit ihrer bisherigen Stellung im Staate so sehr zufrieden, daß sie gar keiner Bitten und Wünsche sich bewußt seien. Dem

1) Patent vom 19. März 1848.

2) Der einzigen kroatischen Deputation gebührt das Verdienst, auch die kirchlichen Interessen berücksichtigt zu haben, obwohl man mit den bezüglichlichen Petitions-Punkten nicht einverstanden sein kann.

ist aber nicht so. Damit man den Klerus weder dieser Indolenz, noch jener Kurzsichtigkeit zeihe, sei es mir erlaubt, einige jener Wünsche darzulegen, welche bei der Constituirung des österreichischen Kaiserstaates in kirchlicher Hinsicht zu berücksichtigen seien.

Ich glaube zu dieser Darlegung einiger Maßen berufen zu sein, da ich in dem Fache, dessen Gegenstand diese Abhandlung bildet, sowohl Theoretiker als auch Praktiker bin. Es ist nämlich meine Stellung als Confistorial = Rath und Schulen = Oberaufseher von der Art, daß ich einen Theil der geistlichen Geschäftsführung zu besorgen habe. Es war mein Bestreben, die einschlägigen k. k. Verordnungen und den Geschäftsgang genau kennen zu lernen, habe auch ein Handbuch der Gesetze über geistliche Angelegenheiten bearbeitet. ¹⁾ Ein fortwährendes Studium des canonischen Rechtes ist ohnehin Pflicht eines jeden Priesters.

Die Kürze der Zeit gestattet nicht, eine umfassende Abhandlung zu schreiben, zu deren Lesung, bei dem Drange der Ereignisse, sich auch Wenige entschließen dürften. Es werden nur einige vorzügliche Punkte ausgehoben, und diese mit Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft beleuchtet. Diese Punkte sind: I. Verhältniß der Kirche zum Staate. II. Bischöfliches Hirtenamt. III. Dotation, Vertretung des Klerus. IV. Kirchenvermögen. V. Bemerkungen über das Volksschulwesen. —

I. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Bei dieser Erörterung ist der Grundsatz festzuhalten, daß Staat und Kirche die Aufgabe haben, das

1) Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, für sämtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Wien bei Mayer und Compagnie. 1847. Zweite Auflage 1848.

Wohl der Menschen zu befördern. Um dieses Ziel zu erreichen, wirken beide in folgendem Wechselverhältnisse.¹⁾

1. Staat und Kirche sind zwei selbstständige, von einander unabhängige Gesellschaften, dazu bestimmt, das Heil der Menschen zu befördern; und so wie der Mensch selbst von Gott gesetzt ist, sind auch diese zwei Gewalten zu seinem Heile von Gott gesetzt. Dieser Grundsatz wurde immer festgehalten. Als unter dem Kaiser Constantin die Verfolgungen der Christen aufhörten, und der Staat sich mit der Kirche befreundete, konnte es nicht fehlen, daß bei der fortschreitenden Entwicklung des neuen Verhältnisses dieser Grundsatz zur klaren Erkenntniß und öffentlichen Anerkennung gelangte. Er ist ausgesprochen in Novella Justini 6. præf.: „*Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis præsidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam.*“ Da sich in den Petitionen der neuesten Zeit der Wunsch offenbart, zu Institutionen zurückzukehren, welche schon vor Jahrhunderten in Deutschland bestanden haben; so ist es von Wichtigkeit, den eben ausgesprochenen Grundsatz im Sachsenspiegel zu finden, wo es Buch I, Art. I. heißt: „Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme habste ist gesaczt das geistliche. deme keisere das weltliche. — Daz ist die bezeichnung. waz deme habste wider ste des her nicht mit

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Confessionen. Von Ferdinand Walter. 9. Auflage. Bonn 1842. S. 89. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Von Dr. Richter, Professor der Rechte zu Berlin. 3. Auflage. Leipzig 1848. S. 41. Kirchenrecht von Georg Phillips. Regensburg 1845. 2. B. S. 452.

geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit wertlichem gerichte twinge. deme habste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme wertlichen gerichte ab ez sin bedarf.“

2. Die Wirksamkeit des Staates und der Kirche, welche in der Wahl der Mittel wesentlich sich unterscheiden, aber in dem allgemeinen Zwecke, das Wohl der Menschen zu befördern, sich einigen, wird näher dahin angegeben: die Kirche bezweckt das geistige und ewige, der Staat das zeitliche Wohl. Die Kirche bildet den Geist des Menschen, stärkt und heiligt ihn durch Lehre, Cultus und Disciplin, damit er auf Erde in Gott und wegen Gott fromm und gerecht lebe, und einstens ewig selig werde. Die Religion mit ihrer Lehre und ihren Gnadenmitteln macht den Menschen getrost, zufrieden, gehorsam, liebevoll, nicht bloß in dem äußeren Handeln, sondern auch in der dasselbe bedingenden inneren Gesinnung. Keine, auch die ausgebildete Polizei vermag diese Wirksamkeit der Kirche zu ersetzen. Der Staat dagegen sorgt für die äußere Ruhe, für Ordnung, Recht und Sicherheit. So wie er dadurch das heilsame Wirken der Kirche befördert, erleichtert diese hinwieder seine Bestrebungen durch die Religiosität und Moralität ihrer Gläubigen, welche zugleich seine Bürger sind. Kurz, die Kirche befriediget die ewigen, geistigen, der Staat die zeitlichen und leiblichen Bedürfnisse, und so enge diese in jedem einzelnen Menschen verbunden sind, eben so enge müssen auch Kirche und Staat verbunden sein. In dieser engen Verbindung und der daraus hervorgehenden gegenseitigen Unterstützung liegt das Wohl der Menschen. „Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvæ res non crescunt, sed etiam magnæ res miserabiliter dilabuntur.“¹⁾

1) Ivo Carnot. Ep. 238.

3. Soll diese Verbindung aufrichtig, diese Unterstützung wirksam sein, so muß der Staat die rechtliche Existenz der Kirche, diese hinwieder die rechtliche Existenz des Staates anerkennen. Beide Mächte existiren. Die Kirche ist über die ganze Erde ausgebreitet; alle Gläubigen, sie mögen in diesem oder jenem Staate, in diesem oder jenem Erdtheile leben, gehören in ihr Reich; dieses Reich existirt auch in jenen Staaten, von welchen es nicht anerkannt, von welchen es verfolgt wird; ihre Lehre, ihre Heilmittel sind überall dieselben, ihre Disciplin ist der Wesenheit nach überall dieselbe, das Reich des Geistes kennt keine Abmarkungen; es gibt keine österreichische, keine spanische, sondern eine allgemeine, katholische Kirche. Der Staat existirt auch; die Staaten (also nicht der Staat) sind über die ganze Erde verbreitet, in engere oder weitere Gränzen eingeschlossen, mit verschiedenen Regierungsformen. Staat und Kirche müssen sich also die gegenseitige Existenz anerkennen. Zum Wesen der Existenz gehört aber freie Bewegung, weil diese Existenz aus dem Concretum von Personen abstrahirt wird. Staat und Kirche müssen sich also gegenseitig ihre rechtliche Existenz anerkennen. Diese Anerkennung kann wohl getrübt, auch unterdrückt werden; aber mit um so größerer Macht wird sie nach kürzerer oder längerer Zeit sich wieder Geltung verschaffen. Ich erinnere hier nur bezüglich der Kirche an die erste französische Revolution und an die Kölner Wirren. Möge man das hier Gesagte bei der Constituirung Oesterreichs wohl beherzigen! Die Natur der Sache und die Geschichte sprechen es laut genug aus, daß man der Kirche die Anerkennung der rechtlichen Existenz, der freien Bewegung nicht verweigern könne.

Zu der rechtlichen Existenz gehört wesentlich die freie Verkündigung der Lehre, die ungehinderte Verwaltung der Sacramente, die Abhaltung des öffentlichen Gottes-

dienstes, die Handhabung der Disciplin, der Zusammenhang und ungehinderte Verkehr mit den verfassungsmäßigen Oberen, endlich der bürgerliche Schutz für die Personen, die Anstalten und das Eigenthum der Kirche. Die bisher bestandene Bevormundung derselben von Seite des Staates hat demselben keinen Nutzen gebracht, und die freie Bewegung der Kirche allzu sehr gehemmt. Die Rechte des Staates hier aufzuzählen und zu vertheidigen ist nicht nothwendig, weil dieses ohnehin von Andern, nur in zu weiter Ausdehnung, geschieht. Wenn im Mittelalter die Kirchengewalt sehr großen Umfang erhalten hat, so muß man dieses in neuer Zeit von der Staatsgewalt sagen. Vielleicht ist unseren Tagen die Ehre vorbehalten, das rechte Verhältniß zu finden.

4. Die aus der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche hervorgehende Unterstützung äußert sich nicht bloß negativ in der Abwendung und Hindanhaltung dessen, was der Kirche und ihrer freien Entwicklung hinderlich ist, sondern auch positiv in der Beförderung ihrer Zwecke. Der Staat wird daher auch für die anständige Dotation des Klerus Sorge tragen, um so mehr, da er die Wirksamkeit desselben auch für seine Zwecke in Anspruch nimmt.

5. Da viele kirchliche Anordnungen auf das bürgerliche Leben und auf die äußere Ordnung des Staates einwirken; so wird sich die Kirche mit der Staatsgewalt vorläufig in's Gönnernehmen setzen, und diese wird hinwieder bei solchen Verfügungen, welche in das kirchliche Gebiet einschlagen, sich vorerst mit der Kirche verständigen. Diese gegenseitige Verständigung wird vielen Collisionen vorbeugen, wird die zu erlassenden Anordnungen bezüglich ihres Inhaltes gediegen machen, und deren Vollziehung erleichtern und sichern. Die wechselseitige Berathung und das einträchtige Zusammenwirken gibt die beste Garantie für das Wohl der Bürger,

dessen Erreichung immer die Hauptsache ist, Angesichts deren jede Eifersüchtelei und jedes Mißtrauen weichen muß.

6. In jenen Dingen aber, welche rein kirchlich sind, wie z. B. Lehre, Glauben, Aus spendung der heil. Sakramente, wird der Staat der Kirche die freie Entwicklung gestatten, ohne die vorläufige Einsicht dieser Anordnungen zu fordern, und er kann wohl den Bischöfen das Zutrauen schenken, daß sie hierin auf rein kirchlichem Felde sich halten werden. Uebrigens könnten immer dergleichen Anordnungen zur Zeit, als sie dem Klerus kundgemacht werden, auch der Staatsverwaltung mitgetheilt werden, indem diese ja auch alle Verordnungen, welche die Kirche eben nicht berühren, den geistlichen Behörden mittheilt.

7. Fände der Staat gerechte Ursache sich über das Benehmen eines Kirchenbeamten zu beschweren, so wird er sich hierüber an den vorgesetzten Bischof wenden, damit dieser die geeignete Verfügung treffe; so wie es hinwieder dem Bischofe zustehen wird, über weltliche Beamte, deren Benehmen den kirchlichen Zwecken hinderlich ist, bei der Staatsverwaltung Beschwerde zu führen, und die nöthige Abhilfe zu erlangen.

8. Da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Principe nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet ist; da sie aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so geräth sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche, bloß wegen der Möglichkeit eines Mißbrauches, besondere Sicherheitsmaßregeln organisirt, gleichsam als ob solche Mißbräuche jeden Augenblick vorkommen würden, oder zu befürchten seien. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt, und ist erst ein Produkt des modernen Staatsrechtes, welches, indem es das Mißtrauen zum Grundsatz erhob, die Kirche immer mehr

mit Wächtern umstellte, den Verkehr mit ihren Oberen erschwerte, den Zusammenhang ihrer Institutionen unterbrach, und so den Grund zu einer tiefgehenden inneren Entzweiung gelegt hat. Selbst aber aus dem bloßen Standpunkte des Rechtes darf sich die Kirche so gut wie jeder Privatmann gegen Präventiv-Maßregeln beschweren, die ihr beinahe den Charakter der Unrührigkeit aufdrücken. Es ist auch mit Recht zu erwarten, daß das constitutionelle Oesterreich diese Maßregeln aufheben wird. Weg mit allem Mißtrauen, welches für Staat und Kirche gleich entehrend ist!

Anerkennung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, offenes Benehmen, einträchtiges Zusammenwirken der Kirchen- und Staatsgewalt zum Wohle der Menschen — das soll es sein, das wird es sein, was Oesterreich, was Deutschland Ruhm und Segen bringt.

II. Das bischöfliche Hirtenamt.

Die Bischöfe sind vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Weil aber die Kirche eine allgemeine, eine katholische ist, so sollen die Bischöfe mit ihren Metropolitane, Primaten und dem römischen Papste in dem canonischen Verbande stehen. Das jetzt allgemein zur Geltung gelangende Recht freier Besprechung wird auch den Bischöfen zu Gute kommen, daß sie sich über kirchliche Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen, und nöthigenfalls an das Oberhaupt der Kirche wenden können.

Hierin wird man in Zukunft nichts Staatsgefährliches mehr erblicken, wenn man sich die Rechte des bischöflichen Amtes vergegenwärtiget. Diese sind: 1. Die Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre; daher auch jede auf den christlichen Lehrunterricht in der Diocese sich beziehende Function von dem Bischöfe ausgeht; 2. Verwaltung der gottesdienstlichen und liturgischen

Handlungen; 3. Aufrechthaltung der Kirchen = Disciplin. Mit diesen Rechten stehen die Gesetzgebungs- und Strafgewalt in unmittelbarem Zusammenhange; von welchen beiden hier in so weit die Rede sein soll, als bei der Constitution eine Abänderung des bisherigen Verfahrens nothwendig ist.

Der Bischof hat das Recht, für seine Diözese Anordnungen zu treffen. Dieses Recht liegt außer allem Streite. Betrachten wir die Ausübung desselben, so verfallen wir alsogleich auf das *Placetum regium*, welches einer näheren Erwägung bedarf.

Dieses äußerte seine Wirksamkeit bisher in zweifacher Richtung: nach oben in der Correspondenz des Bischofes mit dem Oberhaupt der Kirche; nach unten in den Anordnungen, welche der Bischof an den Klerus und an die Gläubigen seines Sprengels erließ.

Zu der Correspondenz des Bischofes mit dem apostolischen Stuhle mußte vorläufig die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden. Diese ertheilte die Genehmigung hiezu, und setzte davon den k. k. Agenten zu Rom in Kenntniß. Das Exposit des römischen Hofes, Breve, Bulle, Constitution oder wie es immer heißt, wird dem k. k. Agenten übergeben, welcher es mit seinem „*Vidit*“ versieht und an den betreffenden Bischof einsendet. Derselbe überreicht es der politischen Landesstelle, welche das *Placetum regium* ertheilt, und hierauf darf erst zur Publication geschritten werden.¹⁾ Man muß gestehen, daß sich die Staatsverwaltung hiebei gewöhnlich human bezeugte; allein Folgendes muß dennoch bemerkt werden. Daß der Bischof zu seiner Correspondenz mit dem apostolischen Stuhle an die vorläufige Genehmigung der Staatsverwaltung gebunden sei, ist eine Beschränkung der Freiheit,

1) Handbuch der k. k. Verordnungen, S. 3. Abfaß; S. 80, §. 3; S. 175, VII.; S. 377, *Placetum regium*.

die sich nicht begründen läßt, und ähnlich der administrativen Verfügung des Pharao ist, der zu Joseph sagte: „Absque tuo imperio non movebit quisquam manum aut pedem in omni terra Aegypti.“ ¹⁾ Die Polizeigewalt ist zur Omnipotenz, und das Mißtrauen zum Princip erhoben! Mit Recht erwartet man von der Constitution die Aufhebung dieses unnatürlichen Zwanges.

Anderß verhält es sich mit den erlangten päpstlichen Breven, Constitutionen, Ehe = Dispensen u. dgl. Werden diese vor ihrer Kundmachung durch den Bischof der Staatsverwaltung zur Ertheilung des Placeti vorgelegt, so erlangen sie durch Ertheilung desselben die Kraft eines Staatsgesetzes, d. h. die Staatsverwaltung verpflichtet sich, die in das bürgerliche Leben einschlagenden Anordnungen zu achten und zu schätzen. Z. B. das Oberhaupt der Kirche schreibt einen Jubiläums = Ablass aus, zu dessen Gewinnung öffentliche Proceßionen erfordert werden. Durch Ertheilung des Placeti regii übernimmt die weltliche Obrigkeit die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß diese Proceßionen nicht gestört, sondern öffentlich respectirt werden. So wird es in der Praxis auch wirklich gehalten, und hier zeigt sich das jus supremæ inspectionis et advocatiae in der wahren, wechselseitigen Bedingung.

Ganz dasselbe gilt auch von den Currenden und Hirtenbriefen, welche der Bischof vor der Kundmachung der Landesstelle zur Ertheilung des Placeti regii vorlegt.

Soll also das Placetum noch ferner beibehalten werden? Meine Ansicht hierüber ist folgende: Leitende Grundsätze der Entscheidung sind das jus supremæ inspectionis und das officium advocatiae von Seite des Staates; von Seite der Kirche die freie Bewegung. Es wären daher solche Anordnungen der geistlichen Behörden, zu deren Ausführung die Mitwirkung der weltlichen Macht erforderlich

1) Genes. 41, 44.

ist, auch fernerhin dem *Placeto regio* zu unterziehen, oder, weil dieser Terminus schon anrühlich geworden ist, mit andern Worten: es finde bei dergleichen Anordnungen ein gegenseitiges Einvernehmen Statt; denn die Concurrenz zur Vollziehung einer Verordnung setzt die Concurrenz bei Abfassung derselben voraus. Bei jenen Anordnungen hingegen, wo diese Mitwirkung nicht erforderlich ist, genügt es fürwahr, wenn sie bei der Kundmachung an den Klerus ebenfalls der Staatsverwaltung mitgetheilt werden.

Eine besondere Erwägung verdient hier noch das Strafrecht, welches dem Bischöfe nach dem canonischen Rechte über seine Gläubigen zusteht.¹⁾ Die österreichische Gesetzgebung bestimmt hierüber: „Kirchenstrafen können nur von dem Bischöfe unter Concurrenz und Genehmigung der Landesstelle verhängt werden.“ Dasselbe gilt insbesondere auch von der Excommunication.²⁾ Als die Bischöfe Oesterreichs unter der Kaiserin Maria Theresia sich über die erforderliche Mitwirkung der weltlichen Behörde beschwerten, wurde die Erklärung gegeben, daß das Urtheil, ob die Excommunication zu verhängen sei oder nicht, wohl zunächst den Bischöfen zustehe, die Mitwirkung der Staatsgewalt aber darum gefordert werde, weil mit der Excommunication auch bürgerliche Wirkungen verbunden seien. Allein in neuester Zeit wird auf die Vollziehung dieser Wirkungen nicht mehr gedrungen, wie wir dieses bei der Excommunication des Ronge und Anderer gesehen haben. Es soll also den Bischöfen freistehen, die Excommunication den Kirchensatzungen gemäß zu verhängen, und feierlich zu erklären: N. N. gehöre nicht mehr zur katholischen Kirche. Die Folgen davon sind: daß derselbe kein kirchliches Amt oder Benefizium erhalten kann, daß er keinen Anspruch auf die geistlichen Gü-

1) Kirchenrecht von Walter S. 394. Richter S. 390.

2) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 188 und 254.

ter überhaupt, insbesondere nicht auf das kirchliche Begräbniß habe. Das ist ganz im Naturrechte gegründet, und die katholische Kirche kann nicht gezwungen werden, eine solche Person als ihr Mitglied anzusehen und zu behandeln, eben so wenig, als man irgend eine ordentlich constituirte Gesellschaft nöthigen kann, ein Mitglied, welches in wesentlichen Stücken die bestehenden Statuten nicht erfüllt und hartnäckig in der Nichterfüllung verharret, als zu ihr gehörig anzusehen, und demselben die Vortheile der Gesellschaft zuzuwenden.

Aber gerade die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist es, die sehr beanständet wird.¹⁾ Betrachten wir den einzelnen Fall, welcher eigentlich der Stein des Anstosses ist, ganz einfach und klar: die Entscheidung kann, alle Vorurtheile bei Seite gelegt, nicht schwer sein. Die katholische Kirche hält als Glaubenslehre fest, daß jedem Sünder, sobald er wahre Buße wirkt, die größten und schwersten Sünden nachgelassen werden.²⁾ Dieses gilt ganz vorzüglich von der Todesstunde. Wenn derselbe aber den Empfang der heiligen Sterbsakramente hartnäckig verweigert, so sagt er sich selbst los von der Gemeinschaft der katholischen Kirche; er will nicht mehr ihre Sakramente, ihre Gebete und Segnungen, er will also kein kirchliches Begräbniß.

Andererseits will aber auch mit gleichem Freiheitsrechte die katholische Kirche nichts mehr von einem solchen Gliede, das freiwillig von ihr ausscheidet. Der Austritt steht frei, aber mit dem Austritte hören auch alle Ansprüche auf die Güter der Kirche auf, hört also insbesondere auch der Anspruch auf das kirchliche Begräbniß auf. Wollte man die Kirche zur Leistung desselben nöthi-

1) Kirchenrecht von Walter S. 675, von Richter S. 587.

2) Institutiones theologicae, auctore Lieberman, tom. 5. de poenitentiae Sacramento.

gen, so wäre dieses die ärgste Tyrannei. Wenn diese im Naturrechte gegründete Darstellung nicht einleuchtet, der betrachte eine Actien = Gesellschaft. Wenn es einem Mitgliede der Kirche freisteht, sich seiner Pflichten gegen die Kirche zu entbinden, es dagegen der Kirche nicht freisteht, sich ihrer Pflichten gegen dieses Glied zu entledigen; so steht auch dem Actionär frei, die Einzahlung zu verweigern, der Actien = Gesellschaft dagegen steht es nicht frei, den auf die Actie entfallenden Gewinn vorzuenthalten. Das Ungereimte und Rechtswidrige des Nachsages steht in unserer industriellen Zeit Jedermann ein. Jeder sagt, die Einzahlung des Actien = Betrages ist die nothwendige, die unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des entfallenden Gewinnes, und wer jenen Betrag nicht bezahlt, hat auf diesen Gewinn keinen Anspruch. Mit eben demselben Rechte muß man aber auch sagen: Der Empfang der heil. Sacramente ist die nothwendige, die unerläßliche Bedingung zur Erlangung des kirchlichen Begräbnisses; und wer jene Bedingung nicht erfüllt, hat auf dieses Gut keinen Anspruch. Gleichen Pflichten entsprechen gleiche Rechte, und wo die Pflichterfüllung aufgekündet wird, wird dagegen auch die Rechtsgewährung aufgekündet. So wenig man der Freiheit des Individuums jetzt Beschränkung anlegen will, eben so wenig thue man es der Kirche.

III. Dotation, Vertretung des Klerus.

Die Dotation der Bisthümer, Domkapitel, Stifte, Klöster und alten Pfarren besteht meistens in Realitäten, welche durch Stiftung, Schenkung, Kauf und andere Verträge erworben wurden. Von diesen wird zum Theile hier, zum Theile in der folgenden Nummer gehandelt.

Bei neuerrichteten Seelsorge = Stationen ist der Gehalt für den Pfarrer auf 400 fl., für den Localkaplan auf 300 fl., und für den Cooperator auf 200 fl. *CM.* fest =

gesetzt; ¹⁾ er wird aus dem Religionsfonde bestritten. Wenn man erwägt, daß der Seelsorger 12 Jahre hindurch den Studien obliegen muß, um für seine Berufsgeschäfte geeignet zu sein; daß er zur Vollziehung derselben nicht bloß bestimmte Stunden des Tages zu verwenden hat, sondern Tag und Nacht in jeder Stunde bereitet sein muß; daß er nicht bloß mit der Seelsorge, sondern mit sehr vielen anderen Geschäften noch beladen ist: so wird man das erwähnte Besoldungsausmaß als ein solches betrachten müssen, welches nicht geringer gestellt sein könnte. So viel mir bekannt ist, gibt es nirgend anderswo so geringe Besoldungen, als im Stande der Geistlichen und der Schullehrer.

Man wende nicht ein, daß der Pfarrer noch viele andere Nebenbezüge, als Stiftungs-, Stolgebühren, Sammlungen, freiwillige Beiträge der Gemeinde u. dgl. habe; denn alle diese Bezüge werden dem Pfarrer von seiner Besoldung abgerechnet. Betragen dieselben z. B. 50 fl. 6 fr. 3 pf. G.M., so werden sie ihm von dem Gehalte pr. 400 fl. abgerechnet, und er hat nur 349 fl. 53 fr. 1 pf. G.M. zu erheben. Diese Abrechnung geschieht mit der äußersten Strenge. Current-Messstipendien können nicht in Anschlag kommen, weil die wenigsten Seelsorger damit gedeckt sind, und weil jeder Seelsorger für je 100 fl. G.M. Gehalt 30 Intentionen unentgeltlich für den Religionsfond zu persolviren hat.

Wird ein Seelsorger krank, und muß sich einen Hilfspriester halten, so ist er bezüglich seines Einkommens zweifach geschlagen; denn Ein Mal hat er die mit der Krankheit verbundenen Auslagen zu tragen, dann muß er noch auf den Gehalt des Aushilfspriesters einen Beitrag leisten. ²⁾ In diesem Falle wird nämlich zwischen Gehalt und Congrua des Pfarrers unterschieden; letztere besteht

1) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 108.

2) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 130, 3.

in 300 fl. GM. Da nun der Gehalt des Hilfspriesters in 200 fl. besteht, so hat der Pfarrer von seinem Gehalte pr. 400 fl. 100 fl. abzutreten, und der Religionsfond bezahlt ebenfalls 100 fl.; auf diese Art bekommt der Hilfspriester ganz richtig 200 fl.

Der Gehalt eines zur Seelsorge untauglich gewordenen Priesters besteht in 200 fl. GM., wovon er nebst Krankheitskosten noch die ganze Verpflegung und das Quartiergeld bestreiten soll.

Die Staatsverwaltung hat mehrmal erklärt, sie anerkenne die zu geringe Besoldung des Klerus; ¹⁾ ein Auskunfts mittel zur Abhilfe hat sich jedoch bisher noch nicht gefunden.

Es wäre daher sehr erwünscht, daß der Gehalt der Pfarrer wenigstens auf 500 fl., der Localkapläne auf 400 fl., der Cooperatoren und deficierten Priester auf 300 fl. erhöht würde.

Ließe sich dieses gegenwärtig, wo die Staatsverwaltung große Auslagen zu bestreiten hat, nicht ausführen, so dürften folgende Vorschläge eben so dringend als bescheiden sich erweisen:

1. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Gehalt und Congrua, und Feststellung des Gehaltes der Pfarrer mit 400 fl., der Localkapläne mit 300 fl. GM. als gesetzliches Minimum.

2. Nichteinrechnung der Stiftungs- und Stolgebühren, der Sammlung und anderer Nebenbezüge in dieses Minimum. Diese Nebenbezüge, welche gewöhnlich wegen besonderer Dienstleistungen der Seelsorger einfließen, seien eine zufällige Verbesserung des ohnehin geringen Gehaltes. Eine einfache Auseinandersetzung des Sachverhaltes reicht zur Begründung hin.

Die Gebühr einer Stiftmesse beträgt für den Pfarrer

1) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 109 — 111.

gewöhnlich 45 fr. C.M.¹⁾ Hat der Pfarrer und Localkaplan 10 solche heil. Messen zu lesen, so werden ihm von seinem Gehalte 7 fl. 30 fr. C.M. abgezogen. Auf diese Art ist die Errichtung einer Stiftung für den Pfarrer zum Nachtheile. Schon die strenge Gerechtigkeit hätte es gefordert, daß man dem Seelsorger in solchen Fällen das gewöhnliche Messstipendium pr. 24 fr. C.M. freigelassen, und nur die übrigen 21 fr. C.M. abgezogen hätte. Es ist die Meinung des Stifters, dem Seelsorger die Subsistenz durch die zufallenden Stiftungsgebühren zu verbessern; meistens wird auch die Clausel beigefügt: die Gebühren sollen dem Pfarrer in die Congrua nicht eingerechnet werden. Allein diese Clausel wird nicht beachtet. Dem Pfarrer, unter welchem die Stiftung gemacht wird, werden die Gebühren nicht abgezogen; aber seinem Nachfolger werden sie abgezogen. Solcher Massen stellt sich die Staatsverwaltung als eine solche hin, gegen die man sich nicht genug verlaufen kann.

Die Stolgebühren sind ein zufälliges Einkommen für besondere Dienstleistungen, und sollten eben darum ganz freigelassen werden. Ohnehin nehmen dieselben seit mehreren Jahren bedeutend ab, und manche Pfarrer beklagen es sehr, daß ihnen diese Gebühren in einem so hohen Betrage angerechnet werden, wie er in der Wirklichkeit nach Recht und Billigkeit nicht einzubringen ist.

Ueber die freiwilligen Gaben, welche dem Seelsorger meistens an Naturalien freiwillig und aus bloßer Willführ gegeben werden, bestimmt das Hofdekret vom 22. Dezember 1787,²⁾ daß sie in die stabile Dotation nicht eingerechnet werden können. Eben so verordnet das Hofkanzleidekret vom 25. Januar 1820,³⁾ daß die Samm-

1) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 483.

2) Ebenda S. 112, b.

3) Ebenda S. 112, c.

lungen nicht einzurechnen seien, weil sie ihrem Ursprunge nach freiwillige Leistungen sind; dennoch werden sowohl die freiwilligen Gaben als die Sammlungen eingerechnet. Die angeführten zwei Verordnungen stehen in den öffentlichen Gesetzsammlungen, die derogirenden Verordnungen sind in keiner Gesetzsammlung zu finden. Bestehen diese wirklich, so solle sie öffentlich kundgemacht werden; jede Verordnung sei so beschaffen, daß sie das Sonnenlicht nicht zu scheuen hat. Diese Einrechnungen erbittern nicht nur den Klerus, da die öffentlich bekannten Gesetze diese Einrechnung nicht gestatten, sie erbittern auch das Volk, da man, um für den Religionsfond eine Ersparung zu bezwecken, diese freiwilligen Beiträge in bemüßigte, in stabile verwandeln will. Ganz dasselbe findet bezüglich der Schullehrer Statt. Der Vorstand einer Corporation gab einem Schullehrer, mit dem er zufrieden war, einen jährlichen Geldbeitrag. Um für den Schulfond eine Ersparung herbeizuführen, wollte man diese freiwillige Gabe in eine bemüßigte verwandeln. Nach mehreren Verhandlungen erklärte dieser Vorstand, wenn es so geht, werde er in Zukunft gar keine Unterstützung mehr geben.

3. Aufhebung der innerwährenden Readjustirungen der Erträgniß = Fassionen. Wird nämlich eine geistliche Pfründe, mit welcher ein Beitrag aus dem Religions = Fonde verbunden ist, erlediget, so muß die Fassion eingesendet werden. Die Sorge geht nun dahin, die sonstigen Einnahmen auf die möglichst hohe Ziffer zu bringen, damit der Religionsfonds = Beitrag herabgemindert werde. Es werden daher viele Erhebungen gepflogen, und endlich die Fassion adjustirt. Das Resultat lautet gewöhnlich: der Pfarrer N. N. habe in Zukunft um so viele Gulden, Kreuzer und Pfennige weniger aus dem Religionsfonde zu beziehen. Wird die Pfründe nach einigen Jahren erlediget, so fängt die Adjustirung der Erträgniß = Fassion wieder von Neuem an, und endet mit demselben Resultat.

tate. Ganz dasselbe findet auch bei Schuldiensten Statt. Man muß zwar gestehen, daß manchmal dem Pfarrer und Schullehrer ein größerer Bezug aus dem Religions = Schul = fonde angewiesen wird; man muß aber auch zugeben, daß auf zehn dergleichen Fälle kaum Ein günstiger zu rechnen ist. Es wäre interessant zu wissen, ob die dadurch erzielten Ersparungen so viel betragen, als die Kosten für das Amtspersonale. Man muß zwar anerkennen, daß Jedem, der sich beeinträchtigt fühlt, der Recurs an die höhere Behörde ganz frei steht, und daß dadurch gewöhnlich auch ein etwas höherer Beitrag erreicht wird; allein der Beeinträchtigte greift nicht gerne zu diesem Mittel, weil die nicht unbedeutenden Auslagen auf Stempelgebühren sicher sind, unsicher dagegen der Erfolg ist. Klare, bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Verordnungen sind nothwendig. Ich spreche aus Erfahrung.

Meine Ansicht, da sie vermöge der Preßfreiheit auszusprechen erlaubt ist, besteht darin: Man setze den Bezug, den die Geistlichen und Schullehrer aus dem Fonde haben, fest; die gegenwärtigen Gehalte bieten das Minimum dar. Die übrigen Einnahmen von Stiftungsgebühren u. dgl. sollen ganz außer Berechnung bleiben, und als Accidenzien zur Verbesserung der ohnehin gering bemessenen Sustentation betrachtet werden. Auf diese Art weiß die Staatsverwaltung ihre Auslagen bestimmt, dem Pfarrer und Schullehrer wird das bittere Gefühl erspart, das er um so viele Gulden, Kreuzer und Pfennige weniger Einkommen habe als sein Vorgänger, und es wird endlich viele Plackerei und Schreiberei vermieden.

Diese Angelegenheit ist für die Staatsverwaltung von großer Wichtigkeit. Als vor zwei Jahren in Galizien die bekannte Revolution ausbrach, war man wohl mit Recht darüber entrüstet, daß sich einige Geistliche dabei betheiligten, allein man beherzige die voranstehend angeführten Thatfachen, und man wird es begreiflich finden, daß die

Geistlichen für das bisherige System sich die Martirerkrone nicht erringen wollten. Es ist keine Seltenheit, wenn man von Geistlichen und Schullehrern bezüglich der Factions-Adjustirungen die Aeußerung hört: Das kann Se. Majestät der Kaiser unmöglich wollen. Es kann mit vollkommener Gewißheit die Versicherung gegeben werden: Die Anhänglichkeit an das Kaiserhaus ist fest begründet, aber eine Aenderung des bisherigen Systems wurde sehr gewünscht. Denn es besteht kein Stand, dem die Einnahmen und Ausgaben so nach Pfennigen vorgerechnet werden, wie den Geistlichen und Schullehrern. Und gerade diese sind es, welche die Jugend erziehen, das Volk bilden und Vaterlandsliebe einflößen sollen!

Man hat zur Verbesserung des Looses der gering dotirten Seelsorger den Vorschlag gemacht, die reichen Pfründen zu verpflichten, einen bestimmten Theil ihres Einkommens an ärmere Pfründen abzugeben. Bei diesem Vorschlage handelt es sich, wie jeder leicht einseht, um Rechtsverhältnisse. Felsenfest steht die Rechtsregel: „Locupletari non debet aliquis alterius injuria vel jactura.“¹⁾ Insbesondere verbieten die canonischen Rechte eine jede Verkümmernng und Schmälerung der Pfründe; sie kann nur aus sehr wichtigen Gründen mit Genehmigung des Papstes geschehen.²⁾ Ferner wolle man bedenken, daß manche Pfarren darum reich sind, weil sie mit Zehnten und anderen Giebigkeiten sumirt sind. Tritt nun, wie es wohl kaum zu vermeiden sein wird, die Ablösung ein, dann gehören die reichen Pfarren der Vergangenheit an, und die Zukunft wird sie

1) *Regulae jur.* in 6^o, reg. 48.

2) *Concil. Tridentin.* sess. 24, cap. 14. de reform. — Cap. 9, X, de his quae fiunt a praelato. Siehe auch Errichtung und Umänderung der Benefizien von Dr. Dolliner. Wien 1822, S. 29.

in die Reihe derjenigen stellen, für deren bessere Dotation zu sorgen sei. Den reichen Pfarren soll ein Theil ihres Einkommens entzogen, und den armen gegeben werden; wissen diejenigen, welche so reden, was das heißt? Es heißt, demjenigen, welcher viel besitzt, soll ein Theil des Besitzthums genommen, und den Aermern zugetheilt werden. Wenn das bei den Pfarren gilt, so gilt es consequenter Weise auch bei den Herrschaftsbesitzern, gilt auch bei den reichen Bürgern und Bauern, es soll ihnen ein Theil ihres Besitzes genommen, und den Aermern zugewendet werden. Wohin führt das? Dahin, was Niemand will, zum Communismus. Mögen das diejenigen, welche solche Vorschläge machen, wohl beherzigen, und auf ihr eigenes Besitzthum die Anwendung machen!

Man hat, um auch noch dieses zu erwähnen, gesagt, der höhere Klerus und die Stifte sollen, weil sie ohnehin sehr geschont werden, zur Tragung der gegenwärtigen außerordentlichen Staatskosten gehalten werden. Sehr patriotisch! Um von sich eine Last abzuwälzen, wälzt man sie einem andern zu. Alle, alle sollen zu den Staatsausgaben beitragen, nicht bloß der Eine oder der Andere. Der ganze mit Realitäten dotirte Klerus ist so besteuert, wie jeder andere Steuerpflichtige, und es ist in dem betreffenden Gesetze ausdrücklich festgesetzt, daß der Stand des Besitzers bei Ausmaß der Steuer nicht berücksichtigt werde. Dazu kommt noch das von den Pfarrern zu entrichtende Alumnatium, welches in der Linzer = Diözese allein jährlich über 2000 fl. CM. beträgt, und zur Erleichterung des Religionsfonds bestimmt ist; die Abfuhr der 7 Intercalar = Einkünfte von erledigten Pfründen an eben diesen Fond; endlich die von den Stiften zu entrichtende Religionsfonds = Steuer und die sehr hohe Wahlbestätigungs = Taxe, welche letztere für einen einzelnen Fall über 20000 fl. CM. beträgt. Also der Klerus ist mit Steuern sehr wohl bedacht, zur Bestreitung der Staatsauslagen trägt er wacker bei. —

Aus dieser Erörterung ergibt sich als natürliche Folge, daß dem Klerus das Recht eingeräumt werde, zu dem Reichstage seine Vertreter zu wählen. Der Klerus ist ein eigener Stand, ein ausgebreiteter Stand, er gehört zu den gelehrten Ständen so gut, wie Rechtsgelehrte und Aerzte, er kennt die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes, er ist steuerpflichtig wie jeder andere Staatsbürger, er erwartet daher, daß auch ihm das Recht der Vertretung zuerkannt werde.

IV. Das Kirchenvermögen.

Für den Zweck der vorliegenden Abhandlung kommen zu erörtern: der Begriff des Kirchenvermögens, das Eigenthumsrecht und die Verwaltung.

Begriff des Kirchenvermögens. Es wäre ein unrichtiger, viel zu enger Begriff, wenn man unter Kirchenvermögen bloß das einem jeden einzelnen Gotteshause angehörige Vermögen verstünde, z. B. das Vermögen der St. Stephanskirche zu Wien. Die Natur der Sache sowohl als die Geschichte ¹⁾ lehrt es, daß unter Kirchenvermögen das Vermögen der katholischen Kirche zu verstehen sei, wie es von einzelnen Gotteshäusern, geistlichen Pfründen, Stiften, Klöstern, Bruderschaften und anderen kirchlichen Instituten erworben und besessen wird.

Für unseren Zweck ist es zur gehörigen Orientirung nothwendig, auf die Geschichte des Kaisers Joseph II. zurückzugehen. Es wurde nämlich ein großer Theil des Kirchenvermögens eingezogen, und daraus verschiedene Fonde gebildet.

Der Religionsfond entstand aus dem Vermögen der eingezogenen, verschiedenen geistlichen Stiftungen, Bru-

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes von Walter, S. 510. — von Dr. Richter, S. 619.

derschaften und Congregationen; aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte und Klöster; dann der gesperrten Kirchen und Kapellen; aus festgesetzten Beiträgen von den noch bestehenden Stiften und Klöstern; aus den Ueberschüssen von den zur Dotation der Bisthümer und Domkapitel bestimmten geistlichen Gütern; aus Beiträgen einiger Herrschaften zu geistlichen Zwecken und aus den Intercalar-Einkünften der erledigten Pfründen.

Der Studienfond wurde gebildet aus den Kapitalien und Entitäten der aufgehobenen Jesuiten-Collegien, und aus Stiftungen für höhere Bildungsanstalten.

Der deutsche Schulfond wurde creirt mit dem Drittel oder der Hälfte des Vermögens der aufgelösten Bruderschaften; mit den aus der Religionsfonds-Casse für die aufgehobenen Klöster und gesperrten Kirchen, und aus den Cassen der bestehenden Gotteshäuser zu leistenden Schulbeiträgen; mit den auf Processionen gemachten Stiftungen; mit den Beiträgen aus den Verlassenschaften und mit einigen eigenen Stiftungen. In neuerer Zeit erhielt er durch Einführung der von den Schülern der Haupt- und Mädchenschulen zu entrichtenden Schul- und Holzgelde noch eine Einnahmequelle.¹⁾

Diese drei Fonde sind demnach fast ganz aus dem Kirchenvermögen gebildet worden, was bei dem Schulfonde an fremden Vermögen durch Verlassenschafts-Beiträge, Schul- und Holzgeld hinzugekommen ist, läßt sich leicht ausscheiden, da über alle Einnahmen ohne Zweifel genaue Rechnung geführt wird.

Das Vermögen dieser Fonde, wie es die Entstehung derselben zeigt, ist Kirchenvermögen und Eigenthum der katholischen Kirche, eben so gut wie das Vermögen der noch bestehenden geistlichen Stiftungen, Bruderschaften, Stifte und Klöster. Dasselbe darf daher nur zu Zwecken

1) Handbuch der k. k. Verordnungen, S. 493.

der katholischen Kirche verwendet werden. Die Kirche wird es nicht hindern, wenn der Staat allen gesetzlich anerkannten Confessionen gleiche Staatsrechte einräumt; aber sie kann es nicht zugeben, daß das ihr eigenthümlich angehörende Vermögen auch für andere Confessionen verwendet werde, mit eben dem Rechte, als die Eisenbahn = Gesellschaft A nicht zugeben wird, daß ihr Vermögen der Gesellschaft B zugetheilt werde.

Doch das Eigenthumsrecht über das Kirchenvermögen ist es ja, welches schon so viel Kopfzerbrechen verursacht hat. Sonderbar! Die Sache ist doch ganz einfach. Derjenige, welcher ein Vermögen rechtmäßig erwirbt, ist dessen Eigenthümer. Die Kirche hat ihr Vermögen rechtmäßig erworben durch Stiftung, Schenkung, Kauf und andere Rechtstitel, welche um so mehr von der Staatsverwaltung als gültig anerkannt werden müssen, als sie dieses Erwerbsrecht genau normirt, und sogar durch Amortisationsgesetze mit bestimmten Gränzen umzäunt hat. Die Kirche ist daher mit Recht und Zug Eigenthümerin des von ihr erworbenen Vermögens, sie ist sich dieses Eigenthumsrechtes auch bewußt, und hat das Anathem über alle jene ausgesprochen, welche sie hierin auf was immer für eine Art beeinträchtigen.¹⁾

Will dagegen behauptet werden, daß das Kirchenvermögen Eigenthum des Staates sei, das kostet freilich viel Kopfzerbrechen und vielen Schweiß, gerade so, wenn ich beweisen will, das Eigenthum meines Nachbars sei mein Eigenthum. Mit Recht sagt Walter:²⁾ Von Einigen ist ein ganz besonderes Majestäts = Recht erfunden worden, nämlich jenes, Kraft dessen dem Staate das Recht des Obereigenthumes über das Kirchengut zukomme; dieses ist aber von den Meisten wieder aufgegeben worden. Doch

1) Concil. Trident. sess. 22, cap. 11. de reform.

2) Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 104.

hat man in Frankreich, Deutschland und Spanien praktisch darnach gehandelt, als man ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche ihre Güter und Stiftungen für den Staat einzog. Hiemit bildet es denn einen erfreulichen Gegensatz, daß neuere Verfassungs = Urkunden (z. B. jene von Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen, Hannover u. a.) dem Kirchengute wieder den besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung, und daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne, zugesichert haben. Dr. Richter, Professor der Rechte zu Berlin, sagt: ¹⁾ „Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe. Zwar hat eine neuere Theorie das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat. Diese ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich; weßhalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegen gestellt haben. Zugleich verordnen dieselben mit Recht, daß das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse; sie versagen also dem sogenannten Heimfallsrechte die Anwendung, welches bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden ist.

Diese Angelegenheit verdient jetzt eine ganz besondere Aufmerksamkeit, sie berührt eine tief eindringende Princi-

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 611.

pienfrage. Möchten die Männer, welche Oesterreichs Constitution zu berathen haben, sich hierin genau orientiren und unserem schönen Vaterlande die Schmach ersparen, zu Theorien zurückzukehren, die in anderen Ländern wohl versucht, aber bereits wieder aufgegeben worden sind! Möchte man bedenken, daß die Annahmung dieses Eigenthumsrechtes kein Recht, sondern ein Unrecht, kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, keine Freiheit, sondern eine Bedrückung ist.

Um kein Haar besser steht es mit der Ansicht und dem Vorschlage derjenigen, welche beantragen, man solle das Kirchen-, speziell das Pfründenvermögen zur Bestreitung der Communallasten einziehen, und die Geistlichen aus dem Staatsschatze besolden. Man fragt natürlich, mit welchem Rechte soll das geschehen? Wollen dergleichen wohlfeile Projektentmacher etwa ihr Devise so stellen: *Injustitia regnorum fundamentum*? Sie sollen es frei heraus sagen, man will ja keine Geheimthuerei mehr. *Recta tueri* ist der Wahlspruch unseres allgeliebten Kaisers; *recta tueri* ist jedes Einzelnen Pflicht. Das Kirchen-, insbesondere das Pfründenvermögen muß, so lange Recht und Gerechtigkeit gilt, seiner Stiftung und Widmung gemäß verwendet werden; dafür haben Kirche und Staat zu sorgen. Viele Stifter haben die ärgsten Verwünschungen über diejenigen ausgesprochen, welche es je wagen würden, das von ihnen gestiftete Vermögen zu fremden, zu anderen Zwecken zu verwenden. Manche Stifter haben auch für den Fall, als das von ihnen gewidmete Vermögen nicht mehr zu kirchlichen Zwecken verwendet werden könnte, anderweitige Verfügung getroffen. Es steht also nicht in unserem Rechte, nicht in unserer Willkühr, damit wie mit einer herrenlosen Sache zu gebahren. Dann frage ich jene Herren, welche einen solchen Vorschlag machen, ob denn sie geneigt wären, ihr Vermögen zur Bestreitung der Communallasten hinzugeben, und mit welchem Rechte sie einem Dritten zumuthen könnten, er solle nun für ihre Sustentation sorgen? Walter

sagt über diesen Gegenstand: ¹⁾ Wenn nicht der Religions-Gemeinde, sondern der bürgerlichen Commune das Eigenthum des Kirchengutes beigelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt, und auf einer Verletzung der natürlichen Rechte der Religions-Gesellschaften, indem die Verhältnisse der Pfarr- und die der Civilgemeinde durchaus zu trennen sind. Jener Mißstand herrscht im französischen Rechte, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden.

Alles, was bisher von dem Kirchenvermögen gesagt wurde, gilt insbesondere auch von dem Vermögen der bestehenden Stifte und Klöster. Man redet in unseren Tagen von Aufhebung derselben. Da ich eine offene, ruhige Besprechung der Tagesfragen liebe, will ich diesen Punkt nicht übergehen. Hören wir, was der in diesem Punkte gewiß unbefangene Dr. Richter ²⁾ sagt. „Eine in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist: inwiefern der Staat berechtigt sei, rücksichtlich solcher Institute, welche sein eigenes Leben nachtheilig berühren, die Aufhebung zu verfügen, so jedoch, daß ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhilfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend.“ Es wird also dem Staate das Recht, kirchliche Institute, geistliche Corporationen aufzuheben, zuerkannt, jedoch unter Bedingungen, daß kein besonderer Vertrag entgegen stehe, daß das Leben des Staates durch den Fortbestand dieser Institute gefährdet werde, daß die bei den kirch-

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes. S. 521.

2) Ebenda S. 611.

lichen Obern nachgesuchte Abhilfe nicht erfolgt sei, und daß im Falle der Aufhebung das Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werde. Diese Bedingungen müssen alle zusammen eintreffen, und das Vorhandensein derselben muß bewiesen werden. Hält man aber dieses nicht für nothwendig, beabsichtigt man einfach eine Spoliation der fraglichen Institute: dann werden wir in die Zeiten des Faustrechtes zurückversetzt, dann kann der Staat auch jede Actiengesellschaft, jedes Majorat, jede weltliche Commune aufheben, und ihr Vermögen einziehen. Die Gerechtigkeit ist Gemeingut Aller; sie ist kein Privilegium, welches man kirchlichen Instituten entziehen, und weltlichen Instituten verleihen kann. Gerechtigkeit für alle, nicht bloß für diesen oder jenen!

Vom rechtlichen Standpunkte aus läßt sich die Aufhebung der Stifte und Klöster nicht rechtfertigen. Es widerspricht aller Gerechtigkeit, Jemanden die Existenz zu entziehen, um sein Vermögen einzuziehen. Das fünfte und siebente Geboth Gottes läßt sich nicht abschaffen. Aber auch von dem öconomischen Standpunkte aus läßt sich die fragliche Aufhebung nicht rechtfertigen. Denn werden so viele Realitäten käuflich hindangegeben, so muß nothwendig der Werth derselben sehr tief herabfallen, und die Geschichte der Klosteraufhebungen lehrt uns, daß Güter, welche in ruhiger Zeit bei unpartheiischer Schätzung und Versteigerung 100000 fl. werth sind, um einige 100 fl. verkauft wurden. Unter Heinrich VIII. wurden ein Paar Klosterbibliotheken um 40 Schillinge hindangegeben. Die 100 Millionen Einnahme, die sich Mancher in der Freude seines Herzens jetzt herausrechnet, werden sich auf eine viel geringere Zahl reduciren. Die gegenwärtige provisorische Regierung in Frankreich hatte mit dem Verkaufe der Staatsgüter ein gleiches Vorhaben, allein sie wurde sogleich auf das Nachtheilige einer solchen Maßregel aufmerksam gemacht. Uebrigens erinnert das angedeutete Project ganz

an die Fabel von der Frau, welche eine Henne hatte, die ihr täglich ein goldenes Ei legte. Endlich mögen noch die Worte J. v. Müllers¹⁾ erwogen werden: „Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleichem Maße zunehmen, wie die Klöster eingingen sah: so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform.“ Mögen daher unsere Projectenmacher den rechtlichen und öconomischen Standpunkt nicht außer Acht lassen; wenn sie aber vermeinen, jener müsse diesem geopfert werden, so ist zu erinnern, daß sich die Gerechtigkeit nicht wie ein Apfelbaum umhauen lasse, und daß sie dem, mit Recht verschrieenen Grundsätze huldigen: der Zweck heiligt die Mittel.

Die Kirche besitzt ihr Vermögen mit eben dem Rechte, wie jeder Herrschaftsbesitzer, jeder Bürger und Bauer sein Haus und seine Grundstücke besitzt. Personen und Eigenthum müssen geschützt werden; so war es von jeher und so wird es auch bleiben, weil dieses eine Grundbedingung des Staates und der Kirche ist.

Verwaltung des Kirchenvermögens. Hat die Kirche das Recht, ein Vermögen zu erwerben, so steht ihr auch die Verwaltung zu. Bisher war die Kirche unmündig, und die Staatsverwaltung übte die Vormundtschaft in sehr weitem Sinne aus. Dem Bischöfe ist bloß die Einsicht in die Verwaltung gestattet, und über die Verwendung des Vermögens ist seine Meinung einzuholen.²⁾ Dieser ohnehin geringe Einfluß bestand bisher nur dem Namen nach, wie die Instruction über die Verwaltung des Stiftungsvermögens zeigt.³⁾

1) Allgemeine Geschichte, B. 23, Kap. 9.

2) Handbuch der k. k. Verordnungen S. 81, 7. S. 246, b.

3) Ebenda S. 493.

Um diese Angelegenheit zurecht zu stellen, muß man sich eine klare Vorstellung machen. Jede Herrschaftsinhabung, jede Actien- und andere Gesellschaft, die das Recht hat, ein Vermögen zu erwerben, besitzt auch das Recht, es zu verwalten. Der Staat führt die Aufsicht in so weit, als es zum Schutze und zur Sicherheit der dabei betheiligten Staatsbürger nothwendig ist; er hat übrigens das Zutrauen, die Gesellschaft werde eine solche Verwaltungsbehörde einsetzen, welche die erforderliche Geschicklichkeit und Rechtlichkeit besitzt.

Eben dieses Zutrauen sollte man der Kirche auch schenken. Ihre Vorsteher sind über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, weil zur Priesterweihe das zurückgelegte 24. Lebensjahr gefordert wird. Auch muß ihnen die zur Verwaltung nöthige Geschicklichkeit und Rechtlichkeit eben so gut, wie den weltlichen Beamten zugemuthet werden, besonders auch darum, weil die Bischöfe, Domkapitularen und Stiftsvorsteher von Sr. Majestät dem Kaiser gewählt, oder doch bestätigt werden, wobei immer auf Dienstestauglichkeit die vorzüglichste Rücksicht genommen wird. Mit Recht sagt Dr. Richter: ¹⁾ Ueber das von der Kirche erworbene Vermögen kann der Staat kein anderes Recht aussprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe. In dem Majestätsrechte ist es aber nicht begründet, wenn man hin und wieder die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt den Staatsbehörden übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein bloßes Recht der Mitaufsicht beschränkt hat.

In Oesterreich hat sich demnach das in Frage stehende Recht beider Gewalten gerade umgekehrt gestaltet. Anstatt daß die Kirche das Verwaltungs-, und der Staat das Aufsichtsrecht habe, hat bisher der Staat das Ver-

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 611 und 648,

waltungs-, und die Kirche das Aufsichtsrecht. Es ist zu hoffen, daß die Constitution dieses verkehrte Rechtsverhältniß zurecht setzen wird. Auch ist mit allem Grunde anzunehmen, daß die Kirche ihre Verwaltung viel billiger besorgen wird, als es bisher der Fall war.

Hat die Kirche das Recht, ihr Vermögen zu verwalten, so kann der Staat für sich allein dieses Vermögen keinen wesentlichen Veränderungen unterziehen. Diese Rücksicht tritt bei der in neuester Zeit so oft besprochenen Zehentablösung ein. Man muß zwischen geistlichen und weltlichen Zehentherrn unterscheiden. Der letztere kann mit seinem Zehent verfügen; nicht so der erstere, welcher für seine Person nur Nutznießer ist, und durch die Vorschriften der Kirche gebunden wird. Das Concilium von Trient ¹⁾ schreibt vor: „Decimarum solutio debita est Deo, et qui eas dare noluerint, aut dantes impediunt, res alienas invadunt. Praecipit igitur sancta Synodus omnibus, cujuscumque gradus aut conditionis sint, ad quos decimarum solutio spectat, ut eas, ad quas de jure tenentur, in posterum cathedrali, aut quibuscumque aliis ecclesiis, vel personis, quibus legitime debentur, integre persolvant. Qui vero eas aut subtrahunt, aut impediunt, excommunicentur, nec ab hoc crimine, nisi plena restitutione secuta, absolvantur.“ Das Concilium will also die Entrichtung des Zehentes gewahrt wissen wegen des göttlichen Gebotes und wegen des Eigenthumsrechtes; es bedroht diejenigen, welche diese Entrichtung verweigern oder behindern, mit der Excommunication. Die Ablösung der geistlichen Zehenten kann daher nur mit Einwilligung des Oberhauptes der katholischen Kirche, und unter gehörigem Schutze des Eigenthumes erfolgen. Das Opfer, welches vom Klerus gefordert wird, ist

1) Sess. 25, cap. 12. de reform.

groß; er wird dieses Opfer bringen, wenn Se. Majestät der Kaiser im Einverständnisse mit dem apostolischen Stuhle es fordern. Nur müßte dann die Besteuerung des Klerus überhaupt, insbesondere die Zehentsteuer einer Revision unterzogen werden; denn eine Veränderung in dem steuerpflichtigen Objecte zieht nothwendiger Weise auch eine Veränderung in dem Steuerausmasse nach sich.

Mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere des Religionsfondes steht die unentgeltliche Persolvirung der Religionsfonds = Messen in Verbindung, ein gegenwärtig vielfach besprochener Gegenstand. Es ist eine bekannte und in der Entstehungsart des Religionsfondes sehr wohl begründete Thatsache, daß das Vermögen dieses Fondes mit sehr vielen Meß = Intentionen, welche ordnungsmäßig zu persolviren sind, belastet ist. Betrachtet man das Vermögen, aus welchem der Studien = und Schulfond gebildet wurden, so greift die Vermuthung Platz, daß auch diese Fonde mit noch immer zu persolvirenden Intentionen behaftet sein mögen. Es ist Pflicht, daß die ausgewiesenen Religionsfonds = Messen persolvirt werden. Fragt man, von wem diese Last zu tragen sei, so antwortet die Gerechtigkeit, daß alle, alle jene, welche aus dem Religionsfonde einen Gehalt beziehen, sie mögen zum Curat = Klerus gehören oder nicht, nach Maßgabe ihres Gehalts = Quantum, gemeinschaftlich diese Last tragen; denn gleiche Betheiligung am Vortheile fordert auch gleiche Betheiligung am Nachtheile.

Die Vertheilung der Religionsfonds = Messen geschieht bisher von der k. k. Provinzial = Staatsbuchhaltung. Sie gibt nämlich durch das Consistorium jedem Curatgeistlichen ein Verzeichniß der Meß = Intentionen, welche er zu persolviren hat; der Ausweis über die persolvirten Intentionen gelangt dann durch das Consistorium zurück an die Buchhaltung, welche in ihren Verzeich =

nissen die geschehene Persolvirung anmerkt. Jedermann wird es gewiß befremdlich befinden, daß die Staatsbuchhaltung den Priestern die Meß-Intentionen zuweist, und die Verzeichnisse hierüber führt. Das ist eine rein geistliche Sache, die dem Bischofe zusteht; ihm sollte sie überwiesen werden. Es ist dieses eine von den vielen Unzökönnlichkeiten, die mit der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens verbunden sind.

V. Bemerkungen über das Schulwesen.

Mit allem Rechte ist es der einstimmige Wunsch, daß dem Volksunterrichte eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde. Wenn man jedoch hie und da sagt und schreibt (Beweise anzuführen hält man bei der jetzt vorherrschenden Oberflächlichkeit nicht für nothwendig), daß dieser Unterricht in Oesterreich sehr vernachlässiget worden sei, so muß feierlich widersprochen werden.

Fragt man nach dem Zustande des Schulwesens, so fragt man nach einer Thatfache, und hierauf kann nur mit Thatfachen geantwortet werden. Ich bin in der Lage, für die katholischen Schulen der Linzer Diöcese eine solche Antwort zu geben; die akatholischen Schulen stehen unter der abgesonderten Aufsicht ihrer Seniores und Superintendenten, deren Berichte mir nicht bekannt sind.

Der gute Stand des Schulwesens wird durch das Dasein folgender Erfordernisse bedingt: 1. hinreichende Anzahl der Schulen, 2. hinreichende Anzahl der Lehrer, 3. fleißiger Schulbesuch, 4. zweckmäßiger Unterricht in den nothwendigen Lehrgegenständen. Diese Bedingungen waren bei den katholischen Schulen der Linzer Diöcese im Schuljahre 1847 folgender Massen vorhanden:

1. Die Anzahl der Schulen belief sich auf 471, die Anzahl der Curationen auf 407. Die Zahl der Schulen ist daher um 64 größer als die der Curationen. Da

nun in Einem Pfarrsprengel mehrere Schulen sich befinden, so stehen diese gewiß in einem günstigen Zahlenverhältnisse. Zu bemerken ist noch, daß hier bloß die Wochenschulen gezählt werden; denn nebst diesen bestehen noch 456 Sonntagschulen.

2. In diesen Schulen wird der Unterricht in der Religionslehre von 572 Katecheten, in den übrigen Lehrgegenständen von 494 Lehrern und 379 Lehrgehilfen erteilt. Vergleicht man nun die Zahl der Wochenschulen 471 mit der Anzahl des Lehrpersonales 1445, so ergibt sich, daß auf Eine Schule mindestens 3 Lehrindividen fallen. Uebrigens hat jede Schule, sie mag in der Anzahl der besuchenden Kinder wie immer beschränkt sein, wenigstens Einen Katecheten und Einen Lehrer. Man muß zugestehen, daß das Lehrpersonale in hinreichender Anzahl vorhanden ist.

3. Ein nicht minder günstiges Resultat ergibt sich bezüglich des fleißigen Schulbesuches. Derselbe wird am richtigsten aus der Vergleichung der schulpflichtigen mit den schulbesuchenden Kindern erkannt. In Oesterreich wird jedes Kind vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre als schulpflichtig angesehen; überdieß hat es noch bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre die Wiederholungsschule, welche an Sonntagen gehalten wird, zu besuchen. Schulpflichtige Wochenschüler sind 75661, von welchen 73884 die Schule wirklich besuchen. Hinzu kommen noch die Sonntagschüler. Die Zahl der schulpflichtigen beträgt 33320, die der schulbesuchenden 32794. Es besuchen daher 1777 Wochenschüler und 526 Wiederholungsschüler keine Schule, eine gewiß geringe Zahl, wenn man erwägt, daß viele Kinder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, wegen weiter Entfernung von dem Orte der Schule und wegen beschwerlicher Wege die Schule nicht wohl besuchen können. Diese Hindernisse ergeben sich daraus, weil das Land

ob der Enns sehr gebirgig ist, und noch dazu die Häuser sehr zerstreut sind. Uebrigens bleiben sehr wenige Kinder ganz ohne Schulunterricht, weil die Schulpflichtigkeit vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahre fort dauert. In den sehr gebirgigen Gegenden des Mühl- und Traunkreises gibt es viele Kinder, welche erst im siebenten oder achten Lebensjahre anfangen können, die Schule zu besuchen; unter den schulpflichtigen Kindern werden sie dennoch von dem sechsten Lebensjahre an aufgeführt.

Vergleicht man die ganze Zahl der schulbesuchenden Kinder 106678 mit der Bevölkerung der Linzer Diöcese 717017, so ergibt sich, daß auf 7 Einwohner Ein schulbesuchender kommt; ein so günstiges Resultat dürften wohl wenige Länder aufzuweisen haben.

4. Betrachten wir endlich den Unterricht selbst. Dieser erstreckt sich auf die allgemein nothwendigen Lehrgegenstände: Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen. In den Landschulen, welche aus 2 Classen bestehen, werden die Kinder so weit geführt, daß sie bei ihrem Austritte den großen Katechismus wissen, in allen Schriftarten gut lesen, current und latein schreiben, nach den 4 Rechnungsarten und der Regel de tri die im Leben vorkommenden Aufgaben berechnen können; sie werden aus der Sprachlehre in der Wortforschung und Wortfügung, dann in den für das bürgerliche Leben erforderlichen schriftlichen Aufsätzen unterrichtet. An den Hauptschulen mit 3 Classen werden die Kinder in den genannten Gegenständen gründlicher unterrichtet und weiter geführt; in den 2 Jahrgängen der vierten Classe kommen als neue Gegenstände noch hinzu: Geometrie, Baukunst, Zeichnen, Geographie, Stereometrie, Mechanik, Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Methode des Unterrichtes ist die erotematisch-synthetische, welche allgemein als die richtige anerkannt wird. Was endlich den Fortgang in den verschiedenen Lehrgegenständen betrifft, kann folgende Erklärung gege-

ben werden: Ich habe mich auf meinen Reisen durch Deutschland um den Stand des Volksunterrichtes genau erkundiget; habe auch in München und Leipzig den öffentlichen Schulprüfungen beigewohnt und gefunden, daß in der ersten Classe (nach österreichischer Eintheilung) die ausländischen Schüler weiter vorgerückt sind; in der dritten Classe dagegen sind unsere Schüler in dem gründlichen Wissen des Gelernten weiter; in der Ausdehnung der Lehrgegenstände sind wir mindestens eben so weit. Aus der Sprachlehre insbesondere wurden in München und Leipzig Fragen an die Kinder gestellt, welche von der Mehrheit unserer Schüler leichter und vollständiger beantwortet werden. Im Auslande, besonders in Leipzig wird mehr auf Viellehren, in Oesterreich dagegen mehr auf Gründlichlehren gesehen.

Nach diesen genauen Nachweisungen, die sich in anderen Diöcesen gewiß eben so gestalten werden, muß man anerkennen, daß das Schulwesen in Oesterreich in gutem Stande sei, und daß der Klerus, dem die Leitung des Schulwesens anvertraut ist, seine Pflichten gewissenhaft erfülle. Derselbe unterstützt auch die armen Kinder mit Nahrung, Kleidung und Schulbedürfnissen; er leistet ansehnliche Beiträge zur Anschaffung von Schulprämien, und nimmt unter den Beförderern des Schulwesens einen ehrenvollen Platz ein. Eben so sind unter den Schulstiftungen sehr viele, manche mit bedeutenden Kapitalien, welche von Geistlichen herrühren, und entweder die Unterstützung armer Kinder, oder die bessere Sustentation der Lehrer bezielen. Ich weiß es aus Erfahrung, daß die Mehrzahl der Pfarrer auf jede Weise die Schullehrer und Gehülfen unterstützt. Wollte man weltliche Schulvorstände aufstellen, so würden ebenfalls hie und da Klagen vorkommen; keineswegs hätten sie, was von großer Wichtigkeit ist, die unabhängige Stellung, wie sie der geistliche Schul-Distrikts-Aufseher hat.

Uebrigens bin ich keineswegs ein Optimist, der da glaube, das Volksschulwesen in Oesterreich sei keiner Verbesserung bedürftig; nur wolle dasselbe nicht als das Land angesehen werden, wo die Citronen blühen, und wo jeder, der etwas mehr weiß als die Kinder, seine Versorgung als wohlbestellter Gärtner hoffe.

Bezüglich der hie und da besprochenen Trennung der Kirche von der Schule, führe ich die Worte des Dr. Richter ¹⁾ an: „Da alle wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht werden kann, so bleibt immerhin der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule gefordert, und es rechtfertigt sich die Einrichtung, daß den Behörden, welche das kirchliche Leben leiten, von dem Staate auch die Lenkung des Unterrichtes überwiesen, und daß den Geistlichen die unmittelbare Aufsicht über den Volksunterricht anvertraut ist.“ Eine Trennung der Schule von der Kirche würde nothwendig dazu führen, daß die Schullehrer nicht mehr den Meßnerdienst zu besorgen, mithin einen bedeutenden Theil ihres Einkommens zu verlieren hätten. Auch würde die Kirche veranlaßt werden, eigene Schulen zu errichten ²⁾, welche sich unter den obwaltenden Verhältnissen großes Zutrauen erwerben würden, wie dieses in Frankreich der Fall ist, wo die christlichen Schulbrüder segensreich wirken. Ich wohnte zu Straßburg der feierlichen Prämien = Vertheilung bei in einer Schule, welche von dem Abbé Baintain gegründet wurde. Sie steht ganz unter geistlicher Leitung, und wird sehr zahlreich, auch von Kindern aus den vornehmsten Häusern besucht.

1) Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 602.

2) Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Von Clemens August, Freiherrn zu Bischoering. Münster 1843. S. 117.

Meine Ansicht, wie sich aus vorliegender Abhandlung ergibt, beruht auf folgenden zwei Grundsätzen:

1. Staat und Kirche sollen zum Wohle der Menschen einträchtig zusammen wirken.
2. Freiheit und Gerechtigkeit ist Gemeingut Aller, sie werde daher auch der Kirche zu Theil.

Gott gebe, daß diese zwei Grundsätze bei der Constitution Oesterreichs festgehalten, und consequent durchgeführt werden!

Eintracht — Freiheit — Gerechtigkeit!

Dr. Franz Nieder,

Domkapitular.

VI.

Ein Wort über Pressfreiheit.

Aus einem offenen Briefe. *)

Sie schreiben mir hochwürdiger Freund! das Geschenk der Pressfreiheit, welches uns durch die Huld Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers geworden, habe

*) Wir theilen diesen uns übergebenen „offenen Brief“ — über Pressfreiheit mit voller Zustimmung unseren Lesern mit und glauben nur den Einen Wunsch offen aussprechen zu müssen: Möge nur die Pressfreiheit eine allseitige Wahrheit bleiben, — das freie Wort nicht minder uns Katholiken gegönt sein — wie jedem Anderen, und wir nicht der Faustgewalt derjenigen verfallen, die unter Freiheit überhaupt das Radikalen-Recht verstehen zu müssen glauben, alle ihnen Mißliebige zu verfolgen, zu verachten, zu berauben oder zu verjagen!

Die Redaction.